



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

01. April 2019

autismus Deutschland e. V. - Bundesverband  
zur Förderung von Menschen mit Autismus  
Frau Maria Kaminski  
Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg

Berlin, 26. März 2019  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
18. August 2016; Pet 3-18-11-2171-  
036046  
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Kaminski,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
14. März 2019 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/7952), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 3-18-11-2171-036046

20148 Hamburg

Hilfe für Menschen mit Behinderung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Die Petition richtet sich gegen das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz.

Zur Begründung trägt die Petentin, Vorsitzende des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V., vor, dass das vom Bundeskabinett bereits im Jahre 2016 vorgeschlagene Bundesteilhabegesetz (BTHG) dringend nachgebessert werden müsse. Zunächst müsse das BTHG für alle Menschen mit Behinderungen gelten, unabhängig von der Art der Behinderung. Auch therapeutische Hilfe, die für Menschen mit Autismus besonders wichtig sei, solle eine Leistung der Eingliederungshilfe sein. Mindestvoraussetzungen an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung für eine Beschäftigung sollten wegfallen. Eigenes Einkommen und Vermögen dürfe nicht auf die Sozialleistungen angerechnet werden. Schließlich solle das Wohnen außerhalb einer Pflegeeinrichtung bevorzugt werden, auch wenn es nicht die kostengünstigste Variante darstelle. Die Petentin weist darauf hin, dass sie sich mit Ihrem Anliegen auch an die private Kampagnenplattform „change.org“ gewandt habe. Nach eigenen Angaben hätten fast 19.000 Personen sich ihrem Anliegen angeschlossen. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend durch den Petitionsausschuss behandelt werden.

Der Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode hat zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes



noch Pet 3-18-11-2171-036046

zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (BT-Drs. 18/9522) sowie die Anträge der Fraktion DIE LINKE. „Das Teilhaberecht menschenrechtskonform gestalten“ (BT-Drs. 18/10014) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mit dem Bundesteilhabegesetz volle Teilhabe ermöglichen“ (BT-Drs. 18/9672) zur Beratung vorlagen und der hierzu am

7. November 2016 eine öffentliche Anhörung durchführte.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 18. Wahlperiode hatte die Petition in seine Beratungen miteinbezogen. In ihrer Stellungnahme teilte die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales damals mit, dass einige Anliegen, wie eine Änderung der Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis, erfüllt worden seien. Weitere Forderungen, wie Freistellung von Einkommens- und Vermögensanrechnung und ein Verzicht auf ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung, seien nicht umgesetzt worden. Insoweit sei dem Anliegen teilweise entsprochen worden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales befasste sich am 30. November 2016 abschließend mit dem Gesetzentwurf und empfahl Änderungen in erheblichem Umfang (Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf der Ausschussdrucksache 18(11)857).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 18. Deutsche Bundestag in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 den Gesetzentwurf auf Drs. 18/9522 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drs. 18/10523) angenommen und oben aufgeführten Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 18/206). Das Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 66) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Zu dem vorgetragenen Anliegen sowie weiteren Petitionen wurde in der 18. Wahlperiode zudem am 28. September 2016 ein erweitertes Berichterstattergespräch des Petitionsausschusses mit Vertretern der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ar-



noch Pet 3-18-11-2171-036046

beit und Soziales (BMAS) – sowie Vertretern der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung geführt. An dem Gespräch nahmen mehrere Petenten persönlich teil. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Ergebnisse des Berichterstattegesprächs in seine Beratungen miteinbezogen.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode erneut gebeten, eine aktuelle Stellungnahme abzugeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bundesregierung sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Deutsche Bundestag umfassende Verbesserungen für die Rechtslage von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Sie verfolgen das Ziel, ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Eigenständigkeit zu gewährleisten. Der zunächst vorgelegte Referentenentwurf wurde im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch umfangreichen Änderungen unterzogen.

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung, die Menschen mit Behinderungen helfen soll, die Folgen der Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern. Der leistungsberechtigte Personenkreis wird durch § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgelegt. Die verwendeten Kriterien wurden im Rahmen des BTHG grundsätzlich überarbeitet. Es wurde gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen unter den leistungsberechtigten Personenkreis fallen. Auf eine quantitative Regelung („5 aus 9“ und „3 aus 9“) der Lebensbereiche, in der eine Teilhabe einschränkung vorliegen soll, wird verzichtet und stattdessen die Umschreibung „größere und geringere Anzahl“ verwendet. So wird eine flexiblere Handhabung des Gesetzes ermöglicht. Was genau der „größeren und geringeren Anzahl“ entspricht, soll durch ein Bundesgesetz festgelegt werden. Darüber hinaus wird ein qualitatives Kriterium herangezogen: wenn Personen in mehreren Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten nicht möglich ist, ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend. Umgekehrt reichen Einschränkungen in wenigen Bereichen aus, wenn die jeweilige Einschränkung ein hohes Ausmaß einnimmt.



noch Pet 3-18-11-2171-036046

Ein Teil der verabschiedeten Gesetzesänderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Bis dahin besteht das geltende Recht fort. Die neue Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis wurde 2017/18 wissenschaftlich untersucht und der Abschlussbericht im September 2018 vom Bundestag veröffentlicht (BT-Drs. 19/4500). Demnach würden bei der im BTHG angelegten Konzeption künftig einzelne Personengruppen, die nach geltendem Recht Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, aus dem Leistungsbezug herausfallen. Wiederum andere kämen neu hinzu. Damit konnte das Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe unverändert zu lassen, nicht erreicht werden. Daher hat das BMAS einen partizipativen Beteiligungsprozess gestartet, um Kriterien für eine Neudefinition zu erarbeiten, die diesem Ziel gerecht werden. Dem Anliegen der Petentin, dass das BTHG neben körperlich auch seelisch und geistig behinderte Menschen erfassen solle, wurde somit bisher teilweise entsprochen.

Sofern die Petentin fordert, dass therapeutische Leistungen von der Eingliederungshilfe umfasst werden sollten, stellt der Petitionsausschuss klar, dass dies im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich ist. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sieht vor, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe von den Pflegeleistungen unberührt bleiben und nicht nachrangig sind. § 91 Abs. 3 SGB IX verweist auf die Regelung. Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum BTHG auf ein grundsätzliches Nebeneinander von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe geeinigt. § 13 Abs. 4 SGB XI sieht darüber hinaus vor, dass bei Zusammenreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflegeversicherung zu übernehmen hat. Die Pflegekassen wiederum werden beratend beteiligt.

Für Menschen mit Behinderungen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, besteht die Möglichkeit einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Voraussetzung ist, dass die Person in der Lage ist, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Dies ist erforderlich, da die Werkstätten wirtschaftlich ausgerichtete Betriebe sind und den Beschäftigten ein Arbeitsentgelt zahlen. Außerdem sind Werkstattbeschäftigte rentenversichert und erhalten nach 20 Jahren der Be-



noch Pet 3-18-11-2171-036046

schäftigung eine entsprechend hohe Erwerbsminderungsrente. Daher kann auf ein Mindestmaß an Leistung nicht verzichtet werden. Der Petitionsausschuss kann daher die Forderung der Petentin, auf ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu verzichten, nicht unterstützen.

Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, werden auf deren Höhe das Einkommen und das Vermögen des Leistungsberechtigten angerechnet. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) legt fest, welche Freibeträge hierfür gelten. Nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII soll eine angemessene Lebensführung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung ermöglicht werden. Der Bundestag hat beschlossen, die Vermögensfreibeträge sukzessive zu erhöhen und hierzu eine Übergangsregelung in § 60a SGB XII eingeführt, die bis zum 31. Dezember 2019 einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag in Höhe von 25.000 Euro vorsieht. Ab 2020 gilt eine neue, generell großzügigere Einkommens- und Vermögensheranziehung. Außerdem werden ab 2020 das Einkommen und das Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern leistungsberechtigter Personen gar nicht mehr herangezogen. So wird die selbstbestimmte Lebensführung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung wesentlich gestärkt. Einen vollständigen Verzicht auf die Anrechnung kann der Petitionsausschuss jedoch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und die Finanzierbarkeit des gesamten Sozialleistungssystems nicht befürworten.

Bezüglich der Forderung der Petentin, dem Wohnen außerhalb von Pflegeeinrichtungen Vorrang einzuräumen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Wohnform durch die Neufassung von § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX deutlich gestärkt wurde. Es werden persönliche, familiäre und örtliche Umstände berücksichtigt. Wenn jedoch die gewünschten Leistungen unverhältnismäßige Mehrkosten gegenüber vergleichbaren Leistungen verursachen, kann dem Wunsch des Leistungsberechtigten nicht entsprochen werden, es sei denn, die alternative, kostengünstigere Leistung ist nicht zumutbar. Im Rahmen einer Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung werden alle Umstände des Einzelfalls sorgfältig abgewogen. Kommt nach dem Ergebnis dieser Prüfung ein Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies begehrt. Inso-



noch Pet 3-18-11-2171-036046

fern wird den Wünschen des jeweiligen Leistungsberechtigten größtmöglicher Raum gegeben. Außerdem soll nach neuem Recht als „angemessen“ gelten, was auch nach vorheriger Rechtslage „angemessen“ war. Damit wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte durch die Gesetzesänderung nicht aus ihrer bestehenden Wohnform herausgedrängt werden. Zwar ist der Deutsche Bundestag bestrebt, leistungsberechtigten Personen ein möglichst umfassendes Selbstbestimmungsrecht einzuräumen. Er ist jedoch auch an haushaltsrechtliche Vorgaben gebunden und hat unverhältnismäßige Mehrkosten zu vermeiden. Daher hält der Petitionsausschuss einen weiteren Ausbau des Wunsch- und Wahlrechts nicht für angezeigt.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petentin, die mit ihrer Eingabe effektiv am Gesetzgebungsverfahren zum BTHG mitgewirkt und wertvolle Anregungen gegeben hat. Viele ihrer Vorschläge konnten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen miteinbezogen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zur Erwägung zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es die Änderung des Bundesteilhabegesetzes im Sinne der Petition betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.



---

## Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren

---

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Deutsche Bundestag, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-0  
E-Mail: mail@bundestag.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse, mit dem Zusatz „An den behördlichen Datenschutzbeauftragten“, der oben genannten Telefonnummer oder unter [datschutz.bdb@bundestag.de](mailto:datschutz.bdb@bundestag.de).

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Eingabe im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Art. 17 Grundgesetz bearbeiten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Bundesministerien und sonstige der Kontrolle des Bundes unterliegende Stellen) und ggf. auch an Landtage oder das Europäische Parlament erfolgt nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Eingabe erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Dies gilt auch, wenn Sie Eingaben zu ehemals staatlichen Unternehmen wie z.B. Deutsche Post AG oder Deutsche Bahn AG einreichen.

Sofern uns von den genannten Stellen auch zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Bitte wenden



---

### **Dauer der Datenspeicherung**

Ihre Daten werden nach Abschluss des Petitionsverfahrens zehn Jahre lang gespeichert.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

**Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**  
Postfach 1468, 53004 Bonn.

---